Muster von Yildirim Flugreisen
Pappelstraße 30, 28199 Bremen

MUSTER

Checkliste Storno und Umbuchung

Stand: 30.09.2026

> Dieses Muster ist eine allgemeine Hilfe und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Passen Sie es an Ihre Reise an. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht, entscheiden Veranstalter, Airline, Schlichtungsstelle oder Gericht. Maßgeblich sind die Gesetze und Bedingungen zum Zeitpunkt Ihrer Reise.

Pauschalreise: Rücktritt vor Reisebeginn

- [] Sie können vor Reisebeginn jederzeit zurücktreten. Erklären Sie den Rücktritt schriftlich gegenüber dem Veranstalter und bewahren Sie einen Nachweis über Datum und Zugang auf. § 651h Abs. 1 BGB
- [] Der Veranstalter kann eine angemessene Entschädigung verlangen, meist nach den Stornopauschalen seiner Reisebedingungen (abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts). Auf Verlangen muss er die Höhe begründen. § 651h Abs. 1 und 2 BGB
- [] Keine Entschädigung, wenn am Bestimmungsort oder in dessen Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Reise oder die Beförderung erheblich beeinträchtigen. Halten Sie fest, worauf Sie sich stützen (etwa amtliche Hinweise mit Datum). § 651h Abs. 3 BGB
- [] Sagt der Veranstalter die Reise ab, verliert er den Anspruch auf den Reisepreis. § 651h Abs. 4 BGB
- [] Muss der Veranstalter etwas zurückzahlen, hat er unverzüglich zu erstatten, spätestens 14 Tage nach dem Rücktritt. Eingang kontrollieren. § 651h Abs. 5 BGB
- [] Statt zu stornieren kann eine andere Person die Reise übernehmen: Mitteilung an den Veranstalter auf einem dauerhaften Datenträger, spätestens sieben Tage vor Reisebeginn. § 651e BGB
- [] Umbuchung (anderer Termin, anderes Hotel): Ob und zu welchen Kosten sie möglich ist, steht in den Reisebedingungen bzw. im gebuchten Flex-Tarif des Veranstalters.
- [] Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen? Versicherungsbedingungen lesen und den Versicherer früh informieren.

Nur Flug

- [] Was bei Storno oder Umbuchung erstattet wird, bestimmen die Tarifbedingungen des gebuchten Tarifs. Bei günstigen Tarifen bleibt oft nur die Erstattung nicht angefallener Steuern und Gebühren.
- [] Ein gesetzliches Widerrufsrecht für Flugbuchungen gibt es nicht. § 312 Abs. 2 Nr. 14 BGB
- [] Vor dem Abflug absagen statt nicht zu erscheinen: Bei Nichterscheinen verfällt in der Regel das ganze Ticket, bei vielen Tarifen auch der Rückflug.
- [] Annulliert die Airline den Flug, gelten die Fluggastrechte (Erstattung oder anderweitige Beförderung). Art. 8 VO (EG) Nr. 261/2004

Vorbereiten

- [] Buchungsbestätigung, Reisebedingungen bzw. Tarifbedingungen und Zahlungsbelege bereitlegen.
- [] Stornogrund und Datum festhalten, Schriftverkehr aufbewahren.

- [] Bei Streit: Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e. V. (kostenfrei für Verbraucher, wenn das Unternehmen teilnimmt).

Quellen: §§ 651e, 651h BGB (Abruf 30.09.2026) und § 312 BGB (Abruf 25.09.2026), gesetze-im-internet.de/bgb · Verordnung (EG) Nr. 261/2004, Art. 8, eur-lex.europa.eu (Abruf 25.09.2026) · Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e. V., schlichtung-reise-und-verkehr.de